

# Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

DREIZEHNTES JAHR  
DEZEMBER 1962

12

RICHARD SCHMID

## Landesverrat

### I

In den ersten Wochen der öffentlichen Erörterung der *Spiegel-Affäre* im Bundestag und in den Zeitungen war auffällig, wie unkritisch der Vorwurf und der Begriff des Landesverrats hingenommen wurden. Man hat sich nicht deutlich und lebhaft genug vom Delikt selbst distanzieren können und sich in der Kritik meistens ausdrücklich auf Verstöße im Verfahren beschränkt. Vor dem Begriff des Landesverrats hat jeder sich sozusagen bekreuzigt und hoch und heilig seinen Abscheu vor dem Verbrechen beschworen. Das ist bemerkenswert; wahrscheinlich ist es ein Rückstand aus der Zeit, in der der Wettbewerb um „nationale Haltung“ und „nationale Zuverlässigkeit“ die politische Atmosphäre in Deutschland vergiftet hat und sich keiner vom andern darin übertrumpfen lassen wollte.

Seither hat das Wort Landesverrat einen schlechtweg diffamierenden Akzent. Wenn andere Straftatbestände, wie etwa Unzucht, Beleidigung o. a., öffentlich erörtert werden, so fühlt sich jedermann berechtigt, die Grenzen und die Anwendung dieser Begriffe im Einzelfall problematisch zu finden. Auch der Hochverrat ist diskussionsfähig. Nicht aber der Landesverrat. In diesem Zusammenhang taucht dann das dumme, aus der Sphäre der Eidesdelikte herrührende Schlagwort vom „Kavaliersdelikt“ auf. Es wird nachgeplappert, Landesverrat sei, im Gegensatz zum Hochverrat, kein Kavaliersdelikt. Das ist Unsinn. Bei solchen Einordnungen kommt es immer auf das Motiv der Tat an; angefangen bei der Beleidigung bis zum Mord. Natürlich ist es kein Kavaliersdelikt, wenn die Tat nicht aus Gesinnung, sondern gegen Geld begangen wird. Hat sich die verfolgte Tat öffentlich als Stück eines Kampfes politischer Richtungen abgespielt — wie es häufig der Fall sein wird —, so kann sie strafbar sein, sicherlich, vorausgesetzt, daß der Tatbestand einwandfrei feststeht; aber darum ist sie nicht schimpflicher als Hochverrat. Möglicherweise nehmen Motiv und Umstände der Tat überhaupt die Rechtswidrigkeit. Der Fall *Ossietzky* ist bekannt; auf einen anderen bekannten Fall werde ich unten zu sprechen kommen. Es ist mir aus früheren Verfolgungen wegen Landesverrats, begangen durch die Presse, kein Fall bekannt, der so schimpflich und schändlich ist, wie man in den letzten Wochen den Landesverrat so gerne charakterisiert hat. Dagegen eine große Zahl höchst ehrenwerter Taten. Dies voraus.

Nun zum Tatbestand selber. Er besteht darin, daß ein „Staatsgeheimnis“ verraten wird. Was ist nun im Sinne unseres Strafgesetzes ein Staatsgeheimnis? § 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sagt:

*„Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist“*, und in Abs. 2 wird auch gleich eine Definition des Verrats gegeben:

*„Verrat im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet.“*

Man beachte, daß darin das „an einen Unbefugten gelangen lassen“ gleichgestellt ist mit „öffentlich bekanntmachen“; zwei Vorgänge, die in der Wirklichkeit in der Regel den Umständen und Motiven nach vollkommen verschieden liegen.

Das eigentliche Strafgesetz gegen den vorsätzlichen Landesverrat lautet so: „§ 100: Wer ein Staatsgeheimnis verrät, wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus bestraft.

*Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten, wird wegen Ausspähung von Staatsgeheimnissen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“*

Die Tat, die in Absatz 2 gemeint ist, nennt man die landesverräterische Ausspähung.

Diese beiden §§ 99 und 100 sind mit den übrigen Staatsschutzstrafgesetzen durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. 8. 1951 geschaffen und in unser altes Strafgesetzbuch eingefügt worden als Ersatz für die früheren, vom Kontrollrat im Jahre 1945 beseitigten politischen Strafbestimmungen. Was den Landesverrat anbetrifft, so ist diese neue Regelung noch angereichert worden durch ein paar Spezialdelikte neueren Stils, die landesverräterische Fälschung (§ 100 a), den fahrlässigen Landesverrat (§ 100 c) und ferner jene Tatbestände, bei denen es nicht mehr auf die Mitteilung einzelner Geheimnisse ankommt, sondern schlechtweg auf die Unterhaltung gefährlicher Beziehungen zu auswärtigen Stellen oder Nachrichtendiensten. Diese Hilfstatbestände und die Rechtsprechung darüber sind teilweise problematisch; ich kann aber hier, des Raumes wegen, nur die Probleme des eigentlichen Landesverrats erörtern.

Ein Geheimnis ist danach etwas, dessen Geheimhaltung für das Wohl der Bundesrepublik erforderlich ist. Das scheint eine einfache Definition; in der Anwendung ist sie aber ungemein schwierig. Es handelt sich um den sogenannten „materiellen“ Geheimnisbegriff; das heißt, es kommt nicht darauf an, ob die „Tatsachen, Gegenstände (Gegenstand ist körperlich gemeint) oder Erkenntnisse“ amtlich zum Geheimnis erklärt, das heißt, unter Geheimnisschutz gestellt sind, sondern nur darauf, ob ihre Mitteilung das Wohl der Bundesrepublik gefährdet. Gefährden heißt: einen nicht unwahrscheinlichen Nachteil bringen. In anderen Ländern gilt überwiegend der *formelle* Geheimnisbegriff; Staatsgeheimnis ist dort das, was amtlich als solches qualifiziert ist.

Die Besonderheit des deutschen Begriffs kann am besten an ihren Folgen für den Beschuldigten deutlich gemacht werden. Zu dessen Gunsten wirkt, daß eine Bestrafung wegen vorsätzlichen Landesverrats voraussetzt, daß dem Täter die Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik bewußt war, was ihm nachgewiesen werden muß. Zu seinen Ungunsten wirkt, daß auch solche Tatsachen oder Mitteilungen, die scheinbar harmlose oder scheinbar öffentliche Sachverhalte betreffen, Gegenstand eines vorsätzlichen Landesverrats sein können. Um ein Beispiel aus einer Entscheidung zu nennen: Eine militärisch auswertbare Zusammenstellung von Einzelheiten eines größeren Straßenabschnitts kann ein Staatsgeheimnis, also Gegenstand eines vorsätzlichen Landesverrats sein.

## II

Dieser materielle Begriff des Staatsgeheimnisses läuft, wie eine veröffentlichte Sammlung von Entscheidungen und Leitsätzen in Landesverratsachen erkennen läßt, auf eine starke Ausweitung hinaus. Diese Rechtsprechung hat, so umfangreich sie ist, aus nachher zu erwähnenden Gründen eigentlich im verborgenen geblüht, und zwar recht üppig. Man staunt, was nicht alles Staatsgeheimnis ist und für das Wohl der Bundesrepublik gefährlich sein kann.

Ich glaube, eine verständliche, wenn auch nicht ganz befriedigende Erklärung für diese Ausweitung gefunden zu haben: Fast die ganze Tätigkeit der mit Landesverratsachen befaßten Staatsanwaltschaften und Gerichte — die Gerichte sind der Bundesgerichtshof und die sichlandesgerichte — und alle veröffentlichten Entscheidungen betreffen Fälle, in denen es sich um Mitteilungen an fremde Nachrichtendienste, Fälle des „an einen Unbefugten gelangen lassen“ handelt; also um heimliche Vorgänge, nicht um öffentliche Bekanntmachungen. Bei diesen heimlichen Vorgängen, bei denen der Täter in der Regel ein bezahlter Agent war, war die subjektive Seite, das heißt der gegen die Bundesrepublik gerichtete Vorsatz, unproblematisch. Ein politischer Standpunkt oder eine politische Gesinnung haben dabei in der Regel keine Rolle gespielt. Diese Fälle lassen deshalb im einzelnen keinen Konflikt mit demokratischen oder verfassungsmäßigen Gesichtspunkten entstehen; sie berühren die Rechtsstaatlichkeit unserer Justiz nicht generell. Allenfalls entstehen Konflikte mit der Logik und der Sprache. Kann man es etwa ein Staatsgeheimnis heißen, wenn ich (einem Unbefugten) mitteile, Herr X. sei charakterschwach und deshalb möglicherweise bereit zum Landesverrat? (So der Bundesgerichtshof.) Woraus von einem Kommentar der richtige Schluß gezogen wird, daß auch die eigene Bereitschaft zum Landesverrat ein Staatsgeheimnis, ihre Mitteilung also Landesverrat sei, nicht nur ein strafbares Erbieten zu einem Verbrechen.

So entstand auch die sogenannte Mosaik-Theorie, wonach es nicht darauf ankommt, ob die einzelne mitgeteilte Nachricht „in isolierter Betrachtung“ ein Staatsgeheimnis ist, sondern darauf, ob sie dem Auftraggeber zusammen mit anderen Nachrichten den Überblick über einen größeren Komplex ermöglichen hilft. Ein sichlandesgericht hat im Jahre 1959 entschieden, daß wegen Versuchs der Ausspähung strafbar ist, „*wer sich Kenntnisse von Tatsachen beschaffen will, die zwar nicht wirklich existieren, aber im Falle ihrer Existenz geheimhaltungsbedürftig wären, und deren Existenz vom Täter für möglich gehalten wird*“. Ein anderes sichlandesgericht ist der Meinung, daß „*die Absichten einer politischen Partei der Bundesrepublik, ihre Einstellung zu außenpolitischen Fragen und die allgemeine Stimmung in einer Partei unter Berücksichtigung der politischen Lage geheimhaltungsbedürftig*“, also ein Staatsgeheimnis sein können.

Diese Beispiele, besonders das letztere, halte ich nur für erklärlich aus den Gesichtspunkten des Agentenwesens oder -Unwesens des kalten Krieges. Dieses Agentenwesen ist ein Charakteristikum des totalitären Staates und zwingt den Nachbarn zu einer Abwehr, die leider eine gewisse Infektion, das heißt eine Angleichung bezüglich der Methoden und Anschauungen, mit sich bringt. Im totalitären Staat hat auch der Begriff des Staatsgeheimnisses eine ungemaine Erweiterung erfahren. Wozu kommt, daß die Russen von jeher an krankhafter Agenten- und Spionenfurcht gelitten haben und ausgesprochene Staatsgeheimniskrämer gewesen sind. Dort, wo es keine demokratische Kontrolle, keine Opposition und freie öffentliche Meinung gibt, ist im Zweifel alles Staatsgeheimnis.

## III

Man wird aber leicht erkennen, daß diese Rechtsprechung nicht für den Fall der Veröffentlichung paßt. Man denke besonders an den letzten, den Bericht über eine Partei

betreffenden Fall. Das, was dort für geheimhaltungsbedürftig angesehen wird, ist *eine eigentliche Aufgabe der Presse*. Das führt uns zum springenden Punkt, nämlich zu dem einer Demokratie eigentümlichen Spannungsverhältnis zwischen Staatsgeheimnis einerseits und der Öffentlichkeit andererseits, die doch *die Lebensluft der Demokratie* ist. Hier sind Konflikte unvermeidlich, und es wird eine Abgrenzung, eine Abwägung gesucht werden müssen zwischen dem demokratischen Interesse an der öffentlichen Erörterung und dem militärischen oder außenpolitischen Interesse an der Geheimhaltung. Diese Abwägung ist, soviel ich sehe, bis jetzt noch nicht versucht worden, da die Rechtsprechung sich fast ausschließlich mit solchen Fällen zu befassen hatte, in denen ein demokratisches Interesse an öffentlicher Erörterung nicht zur Debatte stand.

Man wird sagen müssen, daß die Ausweitung, die aus den oben angegebenen Beispielen sich ergibt, hier nicht rechtens sein kann. (Es sei dahingestellt, ob sie es überhaupt ist.) Man wird hier den Begriff des Staatsgeheimnisses enger fassen müssen und auf eigentlich militärisch-technische Tatsachen, Erkenntnisse, Formeln, Planungs-details einschränken müssen; eine ähnliche Einschränkung wird man bei diplomatischen Geheimnissen suchen müssen. Man wird ferner die Frage des Wohls der Bundesrepublik und seiner Gefährdung unter einem weiteren Blickwinkel sehen müssen als dem der betroffenen Staatsressorts. Man wird die Entscheidung darüber nicht den Beamten oder Offizieren dieser Ressorts überlassen dürfen, vielmehr muß man die Frage aus weiterer politischer, rechtlicher und moralischer Perspektive sehen. Das ist eine Perspektive, die die Sachverständigen der betreffenden Ämter nicht zu erkennen pflegen oder nicht erkennen wollen; sie überschreitet die Grenzen des Amtes.

Die Landesverratsjustiz der Weimarer Zeit muß uns eine deutliche Warnung sein, angefangen bei dem skandalösen Fall *Fechenbach*, in dem elf Jahre Zuchthaus verhängt wurden für die im Jahre 1919 erfolgte Veröffentlichung eines echten Dokuments aus dem Juli 1914, mit dem bewiesen wurde, daß der Päpstliche Stuhl die österreichische Regierung zur Verschärfung ihrer Haltung gegenüber Serbien ermuntert hat. Weiter gehört dazu die Verfolgung jener Journalisten, die illegale bewaffnete Organisationen und Waffenlager aufdeckten. Dabei handelte es sich nicht nur, wie gelegentlich heute noch mit patriotischem Brustton gesagt wird, um Verstöße gegen den Versailler Vertrag, sondern um republikfeindliche völkische Verbände, die allerdings häufig in heimlicher Verbindung zur Reichswehr standen. Sogar die Aufdeckung militärischer Aktivität von Nazis wollte die Reichsanwaltschaft in einem württembergischen Fall verfolgen. Der Landtag hat damals allerdings die Immunität des Abgeordneten, es war der spätere Verkehrsminister *Steinmayer*, nicht aufgehoben. Professor *E. J. Gumbel* hat übrigens in seiner neu erschienenen Schrift „Vom Fememord zur Reichskanzlei“<sup>1)</sup> sowohl einige Einzelfälle wieder geschildert wie allgemein statistisches Material dazu gegeben. *Gustav Radbruch* hat im Jahre 1926 von dem „Unfug der Landesverrats-Prozesse“ geschrieben, „durch welche die Offenbarer ungesetzlicher Zustände mit Strafen betroffen wurden, die deren Verursacher verdient hätten“. Vom Reichsgericht stammt in diesem Zusammenhang folgender peinliche Satz: „Die uneingeschränkte Anerkennung des Gedankens, daß die Aufgabe und Bekanntgabe gesetzwidriger Zustände dem Reichswohl niemals abträglich, nur förderlich sein könne, weil das Wohl des Staates in seiner Rechtsordnung festgelegt sei und sich in deren Durchführung verwirkliche, ist abzulehnen.“ Das ist nichts anderes als eine Absage an den Rechtsstaat, ausgesprochen vom höchsten deutschen Gericht jener Zeit.

Zwar ist der Fall ungesetzlicher Zustände heute nicht aktuell, aber der Fall unzulänglicher Zustände liegt rechtlich nicht anders. Auch das ist Sache demokratischer Kontrolle und demokratischer Kritik, die eine der wichtigsten Aufgaben der Presse ist.

1) Vgl. die Besprechung dieser durch die Spiegel-Affäre hochaktuell gewordenen Schrift auf S. 756 f. dieses Heftes.

Übrigens nicht nur der Presse, sondern jeden Bürgers; und es stehen ihm zu diesem Zweck eine Reihe von Grundrechten zur Seite, insbesondere das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit nach Artikel V. Dieses Recht geht, wie das Bundesverfassungsgericht der Sache nach sagt, im Zweifel vor. Auf alle Fälle wird man sagen müssen, daß bei der Abwägung, die stattzufinden hat, die Sachverständigen des betroffenen Ressorts am allerwenigsten kompetent sein können. Sie sehen von Amts wegen nur die eine Seite.

Der Eindruck, daß das Geheimwesen übertrieben und zuviel als geheim behandelt wird, drängt sich beim unbefangenen Einblick in das Staatsleben auf Schritt und Tritt auf. Die Gründe sind verschiedener Art, bis herunter zu bloßer Wichtigtuerei. Auch wäre es in manchen Fällen Vermessenheit (bei den historischen Belehrungen, die wir schon bezogen haben!), darüber entscheiden zu wollen, was zu guter Letzt der Bundesrepublik frommt oder nicht. Ein diplomatischer Schaden zum Beispiel kann durch den Nutzen demokratischer Auseinandersetzung mehr als gutgemacht werden. Für militärische Dinge gilt entsprechendes. Man wird deshalb schließlich bezweifeln müssen, ob nicht jener materielle Geheimnisbegriff verfehlt ist, der das Geheimnis geradezu mit der Gefährdung des Staatswohls definiert und nicht mit dem förmlichen amtlichen Geheimnisschutz. Die erschienene Sammlung der Einzelfälle und Leitsätze läßt eine große Rechtsunsicherheit erkennen, der der Journalist ziemlich schutzlos ausgesetzt ist. Auch für den Richter ist die Frage nach dem (wahren) Wohl des Staates sehr schwer zu entscheiden; wobei ich eindringlich wiederhole, daß er diese Entscheidung auf keinen Fall auf einen Sachverständigen abwälzen kann.

Jene rechtliche Unsicherheit verstärkt die Gefahr, die in der politischen Rechtsprechung mit ihren unbestimmten Tatbeständen überhaupt liegt, nämlich die Gefahr, als Waffe der Politik mißbraucht zu werden. Nichts ist schwieriger — manche halten es sogar für unmöglich —, als der Justiz in politischen Sachen einen objektiven justizmäßigen Raum zu schaffen. Wie leicht, wie unmerklich läßt sich dem Zweck des Staatsschutzes das Interesse der jeweiligen Inhaber der Staatsmacht substituieren? Ein Vorgang, der im Obrigkeitsstaat und im totalitären Staat selbstverständlich ist, der aber der Demokratie fremd sein sollte.

Übrigens ist in diesem Zusammenhang der Fall des Landesverrats im totalitären Unrechtsstaat noch kurz zu beleuchten; am besten an dem tatsächlich und rechtlich voll aufgeklärten Fall des sichst *Oster*, der im Jahre 1940 den holländischen und skandinavischen Militärattachés in Berlin die Daten der Angriffe auf Holland, Dänemark und Norwegen mitgeteilt hat. Es ist kein Zweifel, daß dieser „Landesverrat“ nicht nur eine zulässige, sondern eine pflichtmäßige Form des Widerstands gegen den totalitären Angreifer war. Das militärische „Wohl“ kommt hier gegenüber dem Versuch, maximales Unrecht gegenüber einem friedfertigen Volke zu vereiteln, nicht in Betracht. Es ist der Fall der Abwägung militärischer Werte einerseits und rechtlicher und moralischer Werte andererseits, der übrigens nicht nur im totalitären Staat praktisch werden kann, sondern auch im Rechtsstaat. Denn auch in einem Rechtsstaat ist es möglich, daß Unrecht geschieht.

Es gibt in der neueren deutschen und französischen Geschichte zwei klassische Fälle, in denen die Verfolgung wegen Landesverrats zur Bekämpfung einer politischen Opposition, und nur zu diesem Zweck, betrieben wurde. In Frankreich ist es der Fall des früheren Ministerpräsidenten *Joseph Caillaux*, der in einer kritischen Phase des ersten Weltkrieges von dem Ministerpräsidenten *Clemenceau* als Protagonist einer Verständigung mit Deutschland und deshalb als politischer Feind angesehen wurde, der auszuschalten und zu diffamieren sei. Es gelang ihm, im Dezember 1917 eine Verfolgung und Verhaftung und schließlich, im Jahr 1920, sogar eine Verurteilung durch den als Gericht konstituierten Senat wegen Landesverrats durchzusetzen. Als Grund für die

Verurteilung blieb übrig: Begünstigung des Feinds durch oppositionelle Politik. Der Zweck der Verfolgung, nämlich die Ausschaltung Caillaux' als politische Kraft und Kristallisationspunkt für eine gewisse Zeit, war erreicht. Im Jahre 1925 ist Caillaux wieder unangefochtener Finanzminister geworden. Aber damals, im kritischen Kriegswinter 1917/18, hatte, wie es in einer wissenschaftlichen Untersuchung des Falles heißt, „die Schlagzeile: Caillaux wegen Landesverrats im Gefängnis! die der Regierung zuströmende Kriegsleidenschaft und die Phantasie der Massen sehr beflügelt“.

Die deutsche Parallele ist der Fall des Geheimen Justizrats *Geffken*, Professor der Rechte an der Universität Straßburg, der in der *Deutschen Rundschau* im September 1888 Auszüge aus dem von *Kaiser Friedrich* während des Feldzugs von 1870 geführten Tagebuch veröffentlicht hatte; Geffken war mit dem Kaiser befreundet gewesen. *Bismarck* hat gegen diese Veröffentlichung eine Verfolgung wegen Landesverrats durchgesetzt, Durchsuchungen anordnen und Geffken monatelang in Haft halten lassen. Die Veröffentlichung war ihm persönlich unbequem, weil sie seiner Version über die Ereignisse von 1870 widersprach. Aus einem Brief Bismarcks an den sächsischen Reichsanwalt sei nur folgender Satz zitiert: „*Unabhängig* von dem *strafrechtlichen Ergebnis* kommt es *politisch* darauf an, die Entstehung der Veröffentlichung und die Beziehungen der verschiedenen reichsfeindlichen Parteien zu derselben klarzustellen und auf dem Weg der gerichtlichen Verhandlungen ans Licht zu ziehen.“ Die Justiz war, sagt *Erich Eyck* in seiner *Bismarck-Biographie*, dem mächtigen Kanzler selbstverständlich zu Willen; das Reichsgericht hat dann allerdings, nachdem Geffken ein Vierteljahr in Haft gewesen war, das Verfahren eingestellt.